

Satzung des Vereins Heimatmuseum Lütgendortmund 1988 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatmuseum Lütgendortmund 1988“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Heimatmuseum Lütgendortmund 1988 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums im Dortmunder Ortsteil Lütgendortmund.

Dieser Zweck wird im Einzelnen verfolgt durch

- a) die Beschaffung und Unterhaltung geeigneter Räume für das Heimatmuseum,
- b) die Sammlung und Verwaltung geeigneter Ausstellungsstücke für das Heimatmuseum,
- c) die Entwicklung und Durchführung einer Konzeption für die lebendige Darbietung der Heimatgeschichte Lütgendortmunds und der näheren Umgebung,
- d) die Herausgabe von Beiträgen zur Geschichte Lütgendortmunds und der näheren Umgebung.

Durch die Einrichtung und Unterhaltung des Heimatmuseums will der Verein seinen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Kultur und Geschichte des Ortes leisten. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Stadt Dortmund erfolgen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos und neutral tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengemeinschaft werden.
2. Der Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung an den erweiterten Vorstand des Vereins zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§ 8 der Satzung) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse

und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. Der erweiterte Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder zur Umlage in Rückstand befindet. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Satzung zu beachten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Mindest-Jahresbeiträge und der Umlagen werden durch Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedem Mitglied steht es frei, sich zur Zahlung eines den Mindest-Jahresbeitrag übersteigenden Jahresbeitrages zu verpflichten. Es wird dann dieser Beitrag geschuldet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, können ihr Stimmrecht nur durch eine natürliche Person ausüben. Diese Person ist dem ersten Vorsitzenden schriftlich zu benennen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und des neuen erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - e) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - f) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen gemäß § 4 der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des erweiterten Vorstandes.
3. Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

a) per Aushang am Schaukasten des Heimatmuseums, Dellwiger Straße 130, 44388 Dortmund und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Heimatmuseums.

und

b) per E-Mail

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

Jedes Mitglied kann für sich, anstatt der Zustellung der Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail, die schriftliche Zustellung der Einladung zur Hauptversammlung beantragen. Die Einladung gilt dann als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse abgesendet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese beiden nicht anwesend oder wird der Vorstand neu gewählt (s. Abs. 7), bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Personalwahlen können per Akklamation durchgeführt werden.

6. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Wahl des Vorstandes:

Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Gewählt ist dabei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die drei bis sechs Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden im Wege einer Gesamtabstimmung gewählt. Es wird eine Liste der Kandidaten für diese Ämter aufgestellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sind im ersten Wahlgang auf diese Weise nicht mindestens drei Beisitzer gewählt worden, findet über die noch nicht besetzten Beisitzerämter ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die relativ meisten Stimmen erhält.

Bei der Wahl der beiden Kassenprüfer wird entsprechend verfahren.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Protokollführer ist der Schriftführer. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus sieben natürlichen Personen, und zwar dem ersten Vorsitzenden und seinen zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Schriftführern und zwei Kassierern. Ein möglicher Ehrevorsitzender gehört dem Vorstand in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Im Einzelfall wird der Verein durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern beschränkt, als dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 € die Zustimmung von zwei Beisitzern des erweiterten Vorstandes (§ 8) erforderlich ist.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung der Funktion gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
4. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuübenoder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
5. Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder (wie in §6, Abs. 3 beschrieben) beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 25 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 7 der Satzung) und den Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung dieser Funktion gewählt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Beisitzer im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluss.
6. Der erweiterte Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden des Vereins; bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle seine Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes leitet der erste Vorsitzende des Vereins; bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter.

Die auf den Sitzungen des erweiterten Vorstandes gefassten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom ersten Vorsitzenden des Vereins und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen. Sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Vereinsmitglieder sein.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.
3. Das Prüfergebnis ist vor der Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand rechtzeitig vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 6 der Satzung). Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand (§ 7 der Satzung) zu unterzeichnen und muss drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 der Satzung zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Dortmund (vgl. § 3 der Satzung).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand der Satzungsfassung: 27.03.2022